

### Vorbemerkung

Das Vermieten von Schalungen bildet eines der Geschäftsfelder der Schalungshersteller und der Unternehmen des Baugerätevertriebes. Das vorliegende Merkblatt präzisiert die Relationen zwischen dem Mieter und dem Vermieter von Schalungen.

Im Sinne der Transparenz der Relationen zwischen Mieter und Vermieter von Schalungen ist es erforderlich, den Begriff Mietschalung und die mit dem Vermieten von Schalungen verbundenen Leistungen zu definieren. Diesem Ziel dient das vorliegende Merkblatt *Mietschalung* des Güteschutzverbandes Betonschalungen Europa e.V.

In Kapitel 1 erfolgt die Definition des Begriffs Mietschalung. In Kapitel 2 werden die allgemeinen Mietbedingungen spezifiziert und in Kapitel 3 die Preisstruktur für die Mietschalung dargelegt. Dort wird Bezug zu so genannten Nebenleistungen (kein Zusammenhang mit der Begrifflichkeit der VOB/C) genommen, die der Mieter beim Vermieter gesondert bestellen kann und zu vergüten hat. Bezüglich der Soll-Beschaffenheit des Mietmaterials im Auslieferungs- und im Rücklieferungszustand gelten die entsprechenden Qualitätskriterien auf Basis der GSV-Richtlinie *Qualitätskriterien von Mietschalungen* in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Fall, dass keine weiteren Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter geschlossen wurden, gelten die Allgemeinen Miet- und Lieferbedingungen des Vermieters.

## 1 Definition des Begriffes Mietschalung

- Die Mietschalung ist in der Regel ein gebrauchtes Gerät. Es besteht kein Anspruch auf Neumaterial.
- Die Mietschalung hat sich in gereinigtem, technisch einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand zu befinden.
- Die Mietschalung wird vor der Auslieferung und nach Rücklieferung gemäß den GSV-Richtlinien werkseitig geprüft.
- Wegen der entsprechenden Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur vom Vermieter durchzuführen.

- Die Schalungshaut darf sach- und fachgerecht ausgeführte Reparaturstellen aufweisen. Besondere Anforderungen an die Schalungshaut (beispielsweise Sichtbetonanforderungen) sind im Voraus zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbaren.

## 2 Allgemeine Mietbedingungen

### 2.1 Auslieferung und Rücklieferung der Mietschalung

- Die Mietschalung ist in verladefähigen Einheiten gebündelt und transportsicher bereitzustellen.
- Prüfbare Lieferscheine sind beizufügen.
- Die an- und rückgelieferten Gegenstände sind nach Empfang auf ihre Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Stückzahldifferenzen oder Mängeln in Bezug auf Qualität und Funktionsfähigkeit sind diese auf dem Lieferschein zu vermerken und schriftlich anzuzeigen.

### 2.2 Handhabung auf der Baustelle

- Die Aufbau- und Verwendungsanleitungen der Hersteller sind zu befolgen. Es wird auf die Pflichten des Unternehmers aus dem Arbeitsschutzgesetz hingewiesen.
- Die tragenden Teile sind gemäß den zur Verfügung gestellten Belastungstabellen respektive statischen Berechnungen einzusetzen.
- Bezogen auf den Zustand der Mietschalung wird insbesondere auf:
  - Sach- und fachgerechte Lagerung,
  - Umsicht bei Einschal-, Ausschal- und Transporttätigkeiten,
  - Überwachung des Zustands des Mietmaterials und Aussonderung schadhafter Teile,
  - Diebstahlschutz,
  - Planung und Überwachung des Frischbetondrucks sowie weiterer Betoniereinwirkungen,
  - Sach- und fachgerechte Frischbetonverdichtung,
  - Zwischenreinigung und Endreinigung,
  - Schalungshautpflegehingewiesen.

### 2.3 Reinigung vor Rücklieferung

- Die Mietschalung unterliegt durch den Einsatz auf der Baustelle einem Verschleiß und wird verunreinigt.
- Erfolgt die Reinigung vor Rücklieferung der Mietschalung durch den Mieter, so ist sie sach- und fachgerecht durchzuführen, so dass keine weiteren Nacharbeiten beim Vermieter erforderlich sind.
- Der Verschleiß durch sach- und fachgerechte Nutzung ist im Mietpreis berücksichtigt. Ausgenommen sind Schäden an der Schalung, die auf eine nicht sach- und fachgerechte Handhabung wie zum Beispiel mechanische Beschädigungen, Gewalteinwirkung oder Transportschäden zurückzuführen sind.

### 2.4 Sonstige Mietbedingungen

Weitere Bestandteile eines Mietvertrages wie Abrechnungsgrundlagen, Fristen und Termine, Gewährleistung oder Haftung sind zwischen Mieter und Vermieter zu vereinbaren.

## 3 Preisstruktur für die Mietschalung

Der Preis für die Mietschalung setzt sich aus mehreren Teilen zusammen:

Die einzelnen Leistungen sind zwischen Mieter und Vermieter im Voraus zu vereinbaren.

### 3.1 Miete

Die Miete enthält folgende Größen:

- Allgemeine Geschäftskosten,
- Wertminderung beim sach- und fachgerechten Einsatz der Mietschalung auf der Baustelle,
- Übliche Instandsetzung des Materials außerhalb der Vorhaltezeit,
- Verzinsung,
- Wagnis und Gewinn.

### 3.2 Einmalbetrag

In dem Einmalbetrag, der bei jedem Mietauftrag anfällt, sind folgende Größen enthalten:

- Lager- und Umschlagskosten,
- Auftragsabwicklung,
- Weitere Dispositionskosten.

### 3.3 Nebenleistungen

Der Mieter kann beim Vermieter so genannte Nebenleistungen (kein Zusammenhang mit der Begrifflichkeit der VOB/C), die nicht unter den Punkten 3.1 und 3.2 aufgeführt sind, bestellen und hat diese gesondert zu vergüten. Dazu gehören zum Beispiel:

- Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplanung,
- Transport- und Logistikleistungen,
- Reparaturen von Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Schalungsmaterials entstanden sind,
- Reinigung bei Rücklieferung des Schalungsmaterials,
- Rücknahme der Mietgegenstände auf der Baustelle,
- Vormontage,
- Servicetechniker.

Die Preisgestaltung für die Mietschalung kann zwischen Mieter und Vermieter vereinbart und im Angebot unterschiedlich dargestellt werden.

### Herausgeber:

**Güteschutzverband Betonschalungen Europa e. V.**  
Postfach 10 41 60, 40852 Ratingen  
[www.gsv-betonschalungen.de](http://www.gsv-betonschalungen.de)

### Schriftenführer:

**Univ.-Prof. Dr.-Ing. C. Motzko, TU Darmstadt**

© 2021 Güteschutzverband Betonschalungen Europa e.V.